

# Bilder und Videos in der OKJA

OKJA-Tagung Mittelfranken am 14.5.2019

# Agenda

- > Einstiegsrunde
- > Drei Prämissen zum aktuellen Datenschutzrecht
- > Datenschutz
  - > Rechtliche Rahmenbedingungen
  - > Hinweise für die Praxis
- > Urheberrecht
  - > Creative Commons
- > Offene Fragerunde

# Einstiegsrunde

- > Bei welchem Träger arbeiten Sie/arbeitest Du in welcher Funktion?
- > Wie wird bei Ihren/Deinem Träger mit Bildaufnahmen umgegangen bzw. welche Vorgaben gibt es?

# Drei Prämissen

- > In vielen Bereichen besteht (derzeit) keine eindeutige Rechtslage, insbesondere weil die DSGVO einige unbestimmte Rechtsbegriffe enthält und (bisher) kaum Rechtsprechung existiert.
- > Die DSGVO hat bezüglich der Bildverwendung praktisch kaum Neues gebracht. Vor dem 25. Mai 2018 wurden Bilder mangels Bewusstsein für den Datenschutz häufig einfach rechtswidrig verwendet.
- > Datenschutz ist Schutz von Persönlichkeitsrechten. Gerade bei Kindern und Jugendlichen sollten wir ein hohes Schutzniveau daher unterstützen.

# Datenschutz

## Rechtliche Rahmenbedingungen

- > Datenschutz: Seit dem 25. Mai 2018 gilt die DSGVO in der EU
  - > BDSG, BayDSG, KDG entsprechend angepasst
  - > KUG nicht aufgehoben – Verhältnis zur DSGVO umstritten
- > Zivilrechtlicher Schutz des Rechts am eigenen Bild aus § 823 BGB
- > Strafrechtlicher Schutz aus § 201a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen)

# Datenschutz

## Rechtliche Rahmenbedingungen

- > Anwendungsbereich der DSGVO:
  - > Art. 2 Abs. 1 DSGVO:

*„ Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte **Verarbeitung** personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung **personenbezogener Daten**, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.“*

# Datenschutz

## Rechtliche Rahmenbedingungen

> Art. 4 Nr. 1 DSGVO:

*„personenbezogene Daten“ [sind] alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen“*

> Weiter Anwendungsbereich: Bildnisse von Personen fallen unter den Anwendungsbereich, wenn die abgebildete(n) Person(en) identifizierbar ist/sind.

# Datenschutz

## Rechtliche Rahmenbedingungen

> Art. 4 Nr. 2 DSGVO:

*„Verarbeitung“ [meint] jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das **Erheben**, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die **Speicherung**, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, **Verbreitung** oder eine andere Form der **Bereitstellung**, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;“*

# Datenschutz

## Rechtliche Rahmenbedingungen

- > Merke: Die DSGVO gilt immer außerhalb des privaten und familiären Bereichs bei der Verarbeitung von Bildern, wenn die abgebildeten Personen identifizierbar sind.
- > Rechtsfolgen (auszugsweise):
  - > Art. 5 Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten (z.B. **Rechtmäßigkeit**, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz, Datenminimierung, Integrität und Vertraulichkeit)
  - > Art. 6 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (nächste Folie)
  - > Art. 12 ff. Informationspflichten
  - > Sowie insbesondere weitere organisatorische Pflichten

# Datenschutz

## Rechtliche Rahmenbedingungen

- > Art. 6 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung:
  - > Relevante Alternativen:
    - > Art. 6 Abs. 1 S. 1 a) Einwilligung
      - > Frei Widerruflich
    - > Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) Vertragserfüllung
      - > Sehr selten denkbar
    - > Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) Berechtigte Interessen
      - > Abwägung erforderlich
      - > Widerspruchsrecht des Betroffenen

# Datenschutz

## Rechtliche Rahmenbedingungen

- > Art. 6 Abs. 1 S. 1 a), Art. 7 und 8 Einwilligung:
  - > Nach Art. 8 Abs. 1 DSGVO ab dem vollendeten 16. Lebensjahr möglich
    - > BJR und StMUK für Bilder aber:
      - > <14 Jahre: Einwilligung Erziehungsberechtigte
      - > 14-17: Einwilligung Kind UND Erziehungsberechtigte
  - > Grds. Formfrei – muss aber nachweisbar sein
  - > Einwilligung muss freiwillig sein
  - > Frei widerruflich – Wirkung aber ex nunc

# Datenschutz

## Rechtliche Rahmenbedingungen

> Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) Berechtigte Interessen:

*„die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.“*

- > Noch keine Judikatur zu dieser Norm
- > BJR: Sofern möglich mit Einwilligungen arbeiten

# Datenschutz

## Rechtliche Rahmenbedingungen

- > Für die Öffentlichkeitsarbeit von Trägern spielt das KUG wohl keine Rolle (mehr)
- > Medienprivileg nach Art. 85 Abs. DSGVO nur für Journalismus

# Datenschutz

## Hinweise für die Praxis

- > Wenn möglich (z.B. im Anmeldeformular) immer die Einwilligung für die Fotos-/Videos einholen
  - > Berechtigtes Interesse dient dann als Reservegrund
- > Wenn möglich (z.B. mit Link im Anmeldeformular) die Datenschutzhinweise in Textform zur Verfügung stellen
  - > Wenn nicht möglich, dann anderweitig zugänglich machen (z.B. Aushang, Link) – insbesondere dann wenn Rechtsgrundlage das berechnigte Interesse

# Datenschutz

## Hinweise für die Praxis

- > Berechtigtes Interesse wohl gegeben, wenn jeder vernünftige Mensch mit einer Bildberichterstattung rechnen muss (z.B. Jahresempfang mit Politiker\_innen, Vollversammlung des Jugendrings)
  - > Keine Einwilligung notwendig, aber Hinweis auf Fotos und Möglichkeit des Widerspruchs
- > Bei Fotografien von Menschenansammlungen:
  - > Es gibt und gab keine feste Personengrenze
  - > Kraft Natur der Sache wohl nur berechtigtes Interesse
  - > Informationspflichten bestehen ggf. nach Art. 11 Abs. 1, 14 Abs. 5 b) nicht

# Datenschutz

## Hinweise für die Praxis

- > Beachte bei der Weitergabe von Bildern an Dritte:
  - > Ist die Weitergabe (z.B. an BJR oder Dachverband) von der Einwilligung gedeckt?
  - > Gibt es entsprechende Hinweise in den Datenschutzhinweisen?
  - > Ist ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung oder eine Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO (gemeinsam Verantwortliche) erforderlich?
- > **Das Hochladen von Bildern in sozialen Netzwerken ist eine Weitergabe an Dritte!**

# Urheberrecht

- > Keine Bilder von Personen, aber trotzdem relevant:
  - > § 59 Werke an öffentlichen Plätzen
    - > V.a. Streetart
    - > Nur an **öffentlichen** Wegen, Straßen und Plätzen
    - > Nur **bleibende** Werke (z.B. nicht verhüllter Reichstag von Christo)
- > Vorsicht bei „(kosten)freien“ Bildern aus dem Internet!
  - > Lizenzbedingungen bei Creative Commons einhalten!
  - > Non-Commercial wohl nicht ausreichend

Fragen?

# Kontakt

Philipp Melle

Justiziar des Bayerischen Jugendrings K.d.ö.R.

[melle.philipp@bjr.de](mailto:melle.philipp@bjr.de)

089-5145861